

**„Empfehlung für Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssi-
cherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbil-
dungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)“**

Inhalt

1	Vorwort.....	2
2	Der Rahmen für geregelte berufliche Fortbildung nach BBiG und HwO	3
	2.1 Zweck und Bestimmungsgrößen	3
	2.2 Niveaus der geregelten beruflichen Fortbildung	3
	2.2.1 Erstes berufliches Fortbildungsniveau.....	5
	2.2.2 Zweites berufliches Fortbildungsniveau	5
	2.2.3 Drittes berufliches Fortbildungsniveau	6
	2.3 Zuordnung der beruflichen Fortbildungsniveaus zum DQR.....	8
3	Die Systematik der Qualitätssicherung	9
	3.1 Qualitätssicherung durch die Ordnungsverfahren	9
	3.2 Qualitätssicherung durch Prüfungen	9
	3.3 Steuerung der Qualitätssicherung	10
4	Anlagen.....	11
	4.1 Ablaufplan eines Ordnungsverfahrens Fortbildung (BIBB).....	11
	4.2 Flussdiagramm zur Erarbeitung einer MeisterprüfungsVO im Handwerk.....	12
	4.3 Qualitätsmanagement in Ordnungsverfahren.....	13
	4.4 Qualitätsmanagement im Prüfungsverfahren	14
5	Abkürzungen.....	15

1 Vorwort

Die Berufsbildung in Deutschland hat ein mehrstufiges System von bundesweit geregelten beruflichen Fortbildungsqualifikationen, das gleichwertige Entwicklungsmöglichkeiten wie ein Hochschulstudium bietet, die im beruflichen Kontext stehen. In den hier vorliegenden Empfehlungen wird dieses System hinsichtlich seiner Qualifikationsniveaus und Standards erklärt und damit zugleich die Zuordnung der Fortbildungsqualifikationen zum Deutschen Qualifikationsrahmen begründet. Auf diese Weise wird eine Rahmeninformation zur Verfügung gestellt, mit der für Absolventen einer anerkannten Berufsausbildung sowie auch für Hochschulabgänger die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten im deutschen Berufsbildungssystem verdeutlicht werden.

Die berufliche Fortbildung wird angesichts der demografischen Entwicklung, der längeren Lebensarbeitszeiten der Beschäftigten, der technischen Entwicklungen und kürzer werdenden Halbwertszeiten von Wissen immer wichtiger. Der Bedarf an technischen Experten und beruflich Hochqualifizierten nimmt zu. Die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft wie auch die individuelle Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit machen eine berufliche Fortbildung erforderlich. Die staatlich anerkannte berufliche Fortbildung gibt den Absolventinnen und Absolventen der dualen Berufsausbildung Perspektiven für den beruflichen Aufstieg bzw. eine berufliche Entwicklung und macht damit das Berufsbildungssystem insgesamt attraktiver. Sie bietet auch Hochschulabgängern Entwicklungsmöglichkeiten, die berufliche Karrierewege beschreiten wollen.

Mit diesem eigenständigen Profil bildet die staatlich geregelte berufliche Fortbildung eine im Niveau gleichwertige Alternative zu einem Hochschulstudium, die in der Wirtschaft höchste Anerkennung findet. Mit den bundesweiten Fortbildungsregelungen aufgrund des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung stehen Bildungsangebote zur Verfügung, die etabliert und anerkannt sind. Die entsprechenden Fortbildungsordnungen des Bundes werden gemeinsam von Sachverständigen der Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen erarbeitet. Damit ist gewährleistet, dass die Inhalte dem aktuellen und absehbaren Qualifikationsbedarf des jeweiligen Bereichs entsprechen und Betrieben und Absolventen breite Einsatzmöglichkeiten eröffnen. Zu den Qualitätsmerkmalen der geregelten Fortbildung gehört, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Regel über eine entsprechende Erstausbildung und mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Sie sind somit im beruflichen Kontext praxiserfahren und verfügen über die Kompetenzen, die in der betrieblichen Realität benötigt werden.

Mit den „Empfehlungen für Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssicherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)“ werden die öffentlich – rechtlich geregelten beruflichen Fortbildungen des Bundes, die Systematik ihrer verschiedenen drei Qualifikationsniveaus und die Systematik der Qualitätssicherung dargestellt. Damit werden die im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung festgelegten Anforderungen an Fortbildungsordnungen konkretisiert und ein Strukturrahmen für die drei Niveaus der beruflichen Fortbildung beschrieben. Eine Zuordnung von Fortbildungsprofilen zum Deutschen Qualifikationsrahmen kann so transparent nachvollzogen werden.

2 Der Rahmen für geregelte berufliche Fortbildung nach BBiG und HwO

2.1 Zweck und Bestimmungsgrößen

Im Folgenden werden die öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Fortbildung des Bundes, die Systematik ihrer verschiedenen Qualifikationsniveaus und die Systematik der Qualitätssicherungssysteme dargestellt. Damit wird die Vereinbarung der Sozialpartner und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages aus dem Jahr 2000 fortgeschrieben und um die Regelungen der Handwerksordnung (HwO) erweitert.

Die bundesweit geregelten Fortbildungsqualifikationen nach § 53 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie § 42, 45, 51a Handwerksordnung werden mit Niveaumerkmalen beschrieben und anhand folgender Kriterien auf drei Fortbildungsniveaus zugeordnet:

- Berufliche Anforderungen an die Qualifikationen, deren Erreichung durch eine öffentlich-rechtliche Prüfung festgestellt wird;
- Kompetenzen, über die ein Absolvent/eine Absolventin nach erfolgreicher Prüfung mindestens verfügt;
- Formale Merkmale, wie Abschlussbezeichnungen, Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung, Berechtigungen und Übergangsmöglichkeiten sowie
- Durchschnittlich zeitlicher Umfang, der zum Erreichen der Qualifikation notwendig ist.

Auf dieser Grundlage wird ein Referenzrahmen für die öffentlich-rechtlich geregelte Fortbildung des Bundes konstituiert, der dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zugeordnet werden kann.

Er beinhaltet folgende Elemente:

- Informationen, insbesondere für Fortbildungsinteressierte und Arbeitgeber sowie Bildungsanbieter;
- Referenzmerkmale (inhaltliche Eckwerte) für die Neuordnung beruflicher Fortbildungsqualifikationen (nach BBiG und HwO);
- Referenzen für eine mögliche Erweiterung des Rahmens auch für Fortbildungen, die durch Vorschriften der zuständigen Stellen geregelt sind.

2.2 Niveaus der geregelten beruflichen Fortbildung

Im Rahmen der geregelten Fortbildung werden drei Niveaus unterschieden:

- **Erstes berufliches Fortbildungsniveau**
- **Zweites berufliches Fortbildungsniveau**
- **Drittes berufliches Fortbildungsniveau**

Sie unterscheiden sich im Hinblick auf die Kompetenzanforderungen und den damit zusammenhängenden unterschiedlichen betrieblichen Einsatzmöglichkeiten. Für alle Fortbildungsniveaus gelten die Merkmale, die der BBiG- und HwO-geregelten beruflichen Fortbildung generell zugrunde liegen:

- Sie setzen eine abgeschlossene berufliche Qualifikation (in einem anerkannten Ausbildungsberuf und/oder in einer anerkannten beruflichen Fortbildung) oder den Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation voraus, und bauen auf diesen auf.
- Sie qualifizieren für die selbstständige und verantwortliche Übernahme von Aufgaben in Unternehmen und Institutionen, wobei das Profil stets betriebsübergreifend angelegt ist.
- Sie vertiefen und erweitern die berufliche Handlungsfähigkeit um fachliche und personale Kompetenzen, die für die Wahrnehmung der anspruchsvolleren Aufgaben erforderlich sind.

- Die Qualifikationen der verschiedenen Niveaus sind zukunftsorientiert und offen für Innovationen in der betrieblichen Praxis gestaltet.
- Einige Qualifikationen sind auf die Prüfung einer bestimmten Fortbildung des folgenden Fortbildungsniveaus anrechenbar.
- Die Fortbildungsqualifikation wird durch eine öffentlich-rechtliche Prüfung nachgewiesen, die bundesgesetzlich geregelt ist.

Übersicht 1: Niveau - Modell der geregelten beruflichen Fortbildung

Qualifikationsniveaus	Qualifikationsziele	Qualifikationstyp ¹
Erstes berufliche Fortbildungsniveau	Qualifikationen auf diesem Niveau befähigen zur Übernahme von Aufgaben, die die in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen erweitern und vertiefen und neue Inhalte umfassen.	Gepr. Servicetechniker/-in Gepr. Fachberater/-in
Zweites berufliche Fortbildungsniveau	Qualifikationen dieses Niveaus befähigen zur Übernahme von Fach – und Führungsfunktionen, in denen zu verantwortende Leistungsprozesse eines Unternehmensbereichs oder eines Unternehmens eigenständig gesteuert, ausgeführt und dafür Mitarbeiter geführt werden. Qualifikationen dieses Niveaus erweitern und vertiefen die Kompetenzen des ersten Fortbildungsniveaus.	Gepr. Meister/-in Gepr. Operative Professionals Gepr. Prozessmanager/-in Gepr. Fachwirt/-in Gepr. Fachkaufmann/-frau Gepr. Aus- und Weiterbildungspädagog(e)/-in Gepr. Bilanzbuchhalter/-in Gepr. Controller/-in Gepr. Handelsassistent/-in - Einzelhandel
Drittes berufliche Fortbildungsniveau	Qualifikationen dieses Niveaus erweitern die Kompetenzen des zweiten Fortbildungsniveaus und beziehen Kompetenzen mit ein, die zur verantwortlichen Führung von Organisationen oder zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendig sind. Sie umfassen die Entwicklung von Verfahren und Produkten und die damit verbundene Personalführung. Die Anforderungen sind durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.	Gepr. Betriebswirt/-in, Gepr. Informatiker/-in, Gepr. Wirtschaftsinformatiker/-in, , (Strat. Professional) Gepr. Berufspädagoge/-in

¹ Nennung der Qualifikationstypen nicht abschließend (Stand 02/2014).

2.2.1 Erstes berufliches Fortbildungsniveau

Berufliche Anforderungen

Absolventinnen und Absolventen können in ihrem Berufsfeld Funktionen wie Berater, Betreuer, Entwickler, Projektleiter, Tester oder Trainer wahrnehmen. Diesen Funktionen sind komplexe Aufgaben mit Budgetverantwortung zugeordnet, die verantwortlich und eigenständig erfüllt werden.

Berufliche Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in komplexen, spezialisierten und sich verändernden Tätigkeitsfeldern. Sie sind in der Lage, die Qualität ihrer Arbeit selbst einzuschätzen und zu verantworten, sowie die Weiterentwicklung ihrer individuellen Berufslaufbahn selbstständig zu planen und umzusetzen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Mitarbeiterverantwortung zu übernehmen.

Formale Merkmale zur Prüfung

Zugangsvoraussetzungen:

- Voraussetzung ist ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf und in der Regel eine einschlägige Berufspraxis.
- Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation (z.B. für Hochschulabgänger/innen oder Personen mit beruflicher Erfahrung).

Umfang der Gesamtqualifikation:

- Der durchschnittliche Lernumfang zum Erwerb der Qualifikation auf dieser Ebene beträgt 200 + 200 Std. (Präsenzseminare + Selbststudium).
- Die dreijährige Berufsausbildung hat einen durchschnittlichen Umfang von 5.000 Stunden, bei einer dreieinhalbjährigen Ausbildung sind es durchschnittlich 5.800 Stunden.

Übergänge:

- Prüfungsleistungen des ersten Fortbildungsniveaus werden ggf. auf die Prüfung des folgenden Fortbildungsniveaus angerechnet.

2.2.2 Zweites berufliches Fortbildungsniveau

Berufliche Anforderungen

Absolventinnen und Absolventen bewegen sich in einem dynamischen Handlungsfeld, in dem betriebliche Leistungsprozesse eigenständig gesteuert, ausgeführt und mitarbeiterorientiert umzusetzen sind. Sie sind für die verantwortliche Wahrnehmung von Fach – und/ oder Führungsfunktionen qualifiziert, für die ein einschlägiger Ausbildungsberuf und ggf. zusätzlich Berufs-, also einschlägige Betriebs-, Produktions-, Geschäftsprozess-, Kommunikations-, Kooperationserfahrungen fachliche Voraussetzungen sind. Sie gründen oder übernehmen Betriebe, steuern und realisieren eigenständig die zu verantwortenden Leistungsprozesse in einem Unternehmensbereich, in einem Unternehmen oder in Projekten und führen dafür Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Berufliche Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, komplexe berufliche Aufgaben- und Problemstellungen in verantwortlicher Position zu bewältigen, Ablauf- und Aufbaustrukturen (Produktions- und Geschäftsprozesse, Kommunikation und Kooperation) fachlich zu steuern, zu bearbeiten, auszuwerten und zu vertreten. Sie sind in der Lage, betriebliche Entwicklungsprozesse und unternehmerische Aufgaben zu initiieren und zu übernehmen. Sie können Teams von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Steuerung betrieblicher Leistungsprozesse verantwortlich führen und eine entsprechende Personalentwicklung vornehmen. Sie sind in der Lage, das eigene Handeln zu reflektieren, erforderliche Weiterbildungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre individuelle Berufslaufbahn zu gestalten.

Formale Merkmale zur Prüfung

Zugangsvoraussetzungen:

- Voraussetzung ist ein Abschluss einem anerkannten Ausbildungsberuf und in der Regel eine einschlägige Berufspraxis; gegebenenfalls wird auch ein Abschluss einer Fortbildung des ersten Fortbildungsniveaus vorausgesetzt.
- Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation (z.B. für Hochschulabgänger/innen oder Personen mit beruflicher Erfahrung).

Umfang der Gesamtqualifikation:

- Der durchschnittliche Lernumfang zum Erwerb einer Qualifikation auf dieser Ebene beträgt 600 + 600 Std. (Lehrveranstaltungen + Selbststudium).
- Die vorgelaufene dreijährige Berufsausbildung hat einen durchschnittlichen Umfang von 5.000 Stunden bei einer dreieinhalbjährigen Ausbildung sind es durchschnittlich 5.800 Stunden.
- Gegebenenfalls wird zusätzlich eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt.

Übergänge:

- Prüfungsleistungen des vorherigen Fortbildungsniveaus werden ggf. auf die Prüfung angerechnet.
- Prüfungsleistungen des zweiten Fortbildungsniveaus werden ggf. auf die Prüfung des folgenden Fortbildungsniveaus angerechnet.
- Prüfungsleistungen des zweiten Fortbildungsniveaus können zur Aufnahme eines fachgebundenen Hochschulstudiums entsprechend den geltenden Regelungen der Hochschule berechtigen.
- Es gilt eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung in Abhängigkeit des geltenden Hochschulrechts der Länder.

2.2.3 Drittes berufliches Fortbildungsniveau

Berufliche Anforderungen

Absolventinnen und Absolventen dieses Fortbildungsniveaus bewegen sich in einem vernetzten, komplexen und dynamischen Handlungsfeld. Sie verfügen über umfassende Kompetenzen, um Organisationen verantwortlich, strategisch und damit nachhaltig zu führen. Sie sind für das Führen, Konzipieren und Planen von Unternehmen und in Unternehmensorganisationen oder für die strategische Projektentwicklung, die Leitung von Großprojekten sowie die berufsfachliche Lösung von sehr komplexen und komplizierten technologischen Herausforderungen qualifiziert. Voraussetzungen sind betriebswirtschaftliche Fähigkeiten zur strategischen Unternehmenssteuerung bzw. eine umfassende Profession in der jeweiligen Fachdisziplin und in Technologiefeldern. Sie positionieren Unternehmen, Produkte und Dienstleistungen in Märkten. Sie vertreten Unternehmen nach außen und entwickeln Innovationen.

Berufliche Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen dieser Fortbildungsebene verfügen über umfassende Kompetenzen um Organisationen verantwortlich, selbstständig, strategisch und damit nachhaltig in sich verändernden Märkten zu entwickeln und zu führen. Dem Wesen des Marktes entsprechend können sie die Organisation oder den Leistungsprozess unter häufigen und unvorhersehbaren Veränderungen führen bzw. gestalten. Sie können die für eine nachhaltige Organisationsentwicklung bzw. Projektentwicklung erforderlichen Ziele und dazugehörigen Innovationen konzipieren, planen und verantwortlich umsetzen. Absolventinnen und Absolventen sind für die verantwortliche Entwicklung von Innovationen bezüglich Produkten, Verfahren und Organisationen befähigt. Sie können unter Reflexion der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie soziokulturellen Veränderungen eine ethisch verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Projektpolitik realisieren.

Formale Merkmale zur Prüfung

Zugangsvoraussetzungen:

- Voraussetzung ist der Abschluss einer Fortbildung des zweiten Fortbildungsniveaus oder einer gleichwertigen Qualifikation.
- Bei Vorliegen der entsprechenden beruflichen Handlungskompetenz der Qualifikation des vorherigen Fortbildungsniveaus ist die Prüfungszulassung möglich.

Umfang der Gesamtqualifikation:

- Der durchschnittliche Lernumfang zum Erwerb einer Qualifikation auf diesem Niveau beträgt 800 + 800 Std. (Lehrveranstaltungen + Selbststudium).
- Die dreijährige Berufsausbildung hat einen durchschnittlichen Umfang von 5.000 Stunden bei einer dreieinhalbjährige Ausbildung sind es durchschnittlich 5.800 Stunden.
- Die vorgelaufene Fortbildung auf dem zweiten Fortbildungsniveaus hat einen Umfang von 600 + 600 Stunden (Lehrveranstaltungen + Selbststudium).
- Gegebenenfalls wird zusätzlich eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung vorausgesetzt.

Übergänge:

- Prüfungsleistungen des vorherigen Fortbildungsniveaus werden ggf. auf die Prüfung angerechnet.
- Möglicher Übergang in ein Hochschulstudium entsprechend dem geltenden Hochschulrecht.

2.3 Zuordnung der beruflichen Fortbildungsniveaus zum DQR

Die Zuordnung der Fortbildungsniveaus nach BBiG und HwO zu den DQR-Niveaus erfolgt auf der Grundlage eines Vergleichs der Niveau-Merkmale mit den DQR-Deskriptoren. Die folgende Übersicht enthält die Zuordnungen der Fortbildungsniveaus zu DQR-Niveaus.

Übersicht 2: Zuordnungen der Fortbildungsniveaus nach BBiG zu DQR-Niveaus

DQR-Niveau 5	Erstes berufliches Fortbildungsniveau	Qualifikationen²
<p>Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld</p>	<p>Qualifikationen auf diesem Niveau befähigen zur Übernahme von Aufgaben, die die in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen erweitern und vertiefen und neue Inhalte umfassen.</p>	<p>Gepr. Servicetechniker/-in Gepr. Fachberater/-in Spezialist/-in</p>
<p>DQR-Niveau 6</p> <p>Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zu eigenverantwortlicher Steuerung von Prozessen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.</p>	<p>Zweites berufliches Fortbildungsniveau</p> <p>Qualifikationen dieses Niveaus befähigen zur Übernahme von Fach – und Führungsfunktionen, in denen zu verantwortende Leistungsprozesse eines Unternehmensbereichs oder eines Unternehmens eigenständig gesteuert, ausgeführt und dafür Mitarbeiter/innen geführt werden. Qualifikationen dieses Niveaus erweitern und vertiefen die Kompetenzen des ersten Fortbildungsniveaus.</p>	<p>Gepr. Meister/-in, Gepr. Operative Professionals, Gepr. Prozessmanager/-in, Gepr. Fachwirt/-in, Gepr. Fachkaufmann/-frau; Gepr. Aus- und Weiterbildungspädagog(e)/-in Gepr. Bilanzbuchhalter/-in Gepr. Controller/-in Gepr. Handelsassistent/-in - Einzelhandel</p>
<p>DQR-Niveau 7</p> <p>Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.</p>	<p>Drittes berufliches Fortbildungsniveau</p> <p>Qualifikationen dieses Niveaus erweitern die Kompetenzen des zweiten Fortbildungsniveaus und beziehen Kompetenzen mit ein, die zur verantwortlichen Führung von Organisationen oder zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen notwendig sind. Sie umfassen die Entwicklung von Verfahren und Produkten und die damit verbundene Personalführung. Die Anforderungen sind durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.</p>	<p>Gepr. Betriebswirt/-in, Gepr. Informatiker/-in, Gepr. Wirtschaftsinformatiker/-in, (Strat. Professional) Gepr. Berufspädagoge/-in</p>

² Nennung der Qualifikationstypen nicht abschließend (Stand 02/2014).

3 Die Systematik der Qualitätssicherung

Die Qualität der beruflichen Fortbildung wird auf zwei Ebenen gesichert:

- Qualitätssicherung durch systematische Ordnungsverfahren unter Beteiligung der relevanten Akteure;
- Qualitätssicherung durch öffentlich-rechtliche Prüfungen.

Wichtige Elemente dieser Systematik der Qualitätssicherung sind in BBiG und HwO gesetzlich verankert. Die zuständigen Bundesministerien verantworten die Funktionsfähigkeit. Die Wirkung der Systematik wird im Rahmen von regelmäßigen Gesprächen der Ministerien gemeinsam mit den Sozialpartnern und Wirtschaftsorganisationen erörtert.

3.1 Qualitätssicherung durch die Ordnungsverfahren

Die bundesweit gültigen Qualifikationen der beruflichen Fortbildung sind durch Rechtsverordnungen (auf Grundlage von § 53 BBiG sowie §§ 42, 45 und 51a HwO) gesetzlich geregelt. Verantwortlich für den Erlass ist der Bund.

Die gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass in den Rechtsverordnungen folgende zentrale Qualifikationsmerkmale festgelegt werden:

- (1) Abschlussbezeichnung,
- (2) Prüfungsziele und damit auch das Qualifikationsniveau,
- (3) Inhalte und Anforderungen der Prüfung, mit welcher die individuelle Zielerreichung und damit auch die Qualität des Qualifizierungsprozesses festgestellt wird,
- (4) Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung,
- (5) Prüfungsverfahren.

Die Entwicklung von Fortbildungsordnungen (Ordnungsarbeit) erfolgt unter Beteiligung der relevanten Akteure, insbesondere der Experten/innen aus der betrieblichen Praxis. Für Fortbildungsordnungen auf Grundlage von §§ 53 BBiG und 42 HwO ist zudem die institutionelle Beteiligung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Erlassverfahren gesetzlich vorgeschrieben. In der Praxis der Ordnungsarbeit wird ein zwischen den Beteiligten festgelegter Verfahrensablauf (Anlage 4.1 für die Fortbildungsordnungen nach §§ 53 BBiG und 42 HwO sowie Anlage 4.2 für die handwerklichen Meisterverordnungen nach §§ 45 und 51a HwO) eingehalten. Die Prüfungsverfahren (Inhalte und Formen der Prüfung) orientieren sich an Qualifikationsanforderungen aus der Arbeitswelt.

Das Verfahren der Ordnungsarbeit beinhaltet zahlreiche Qualitätssicherungsschritte (vgl. Anlage 4.3), darunter die Verfahrensschritte und Ordnungskriterien sowie insbesondere die Nutzung fachlicher Expertise aus der Praxis, die in einem hoheitlichen Verfahren benannt und in einem Fachbeirat zusammengeführt werden.

3.2 Qualitätssicherung durch Prüfungen

Der individuelle Qualifikationsnachweis in der beruflichen Fortbildung erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Prüfung. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen vor Ort sind die zuständigen Stellen bzw. die zuständigen staatlichen Prüfungsausschüsse für die Meisterprüfung in Anlage-A-Handwerken³.

³ In der Handwerksordnung sind in der Anlage A die Gewerbe verzeichnet, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können.

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind durch die bundesrechtlichen Fortbildungsordnungen gesetzlich geregelt. Auch für das Prüfungsverfahren gelten rechtliche Standards in Form von Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen, die durch die Rechtsaufsichtsbehörden zu genehmigen sind (§ 56 i. V. m. § 47 BBiG / §42c i. V. m. § 38 HwO). Der Hauptausschuss des BiBB erlässt hierfür Richtlinien. Für das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben gilt die Meisterprüfungsverfahrensverordnung des Bundes.

Das Verfahren zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen sieht zahlreiche Qualitätssicherungselemente vor (vgl. Anlage 4.4), darunter insbesondere die Errichtung sachverständiger und betriebsunabhängiger Prüfungsausschüsse, die paritätisch organisierte Prüfungsaufgabenerstellung, die Zulassung zur Prüfung sowie Anrechnungsmodalitäten. Bei der Prüfung handelt es sich um eine externe Evaluation, die nicht in der Verantwortung der Lehrenden liegt, sondern in der Verantwortung öffentlich-rechtlich bestellter Prüfungsausschüsse (§ 56 BBiG und §§ 42 c, 47 und 51 b HwO).

Durch die Besetzung der Prüfungsausschüsse mit betrieblichen Experten/innen wird sichergestellt, dass die aktuellen Entwicklungen und Innovationen des beruflichen Handlungsfeldes in das Prüfungsgeschehen einfließen.

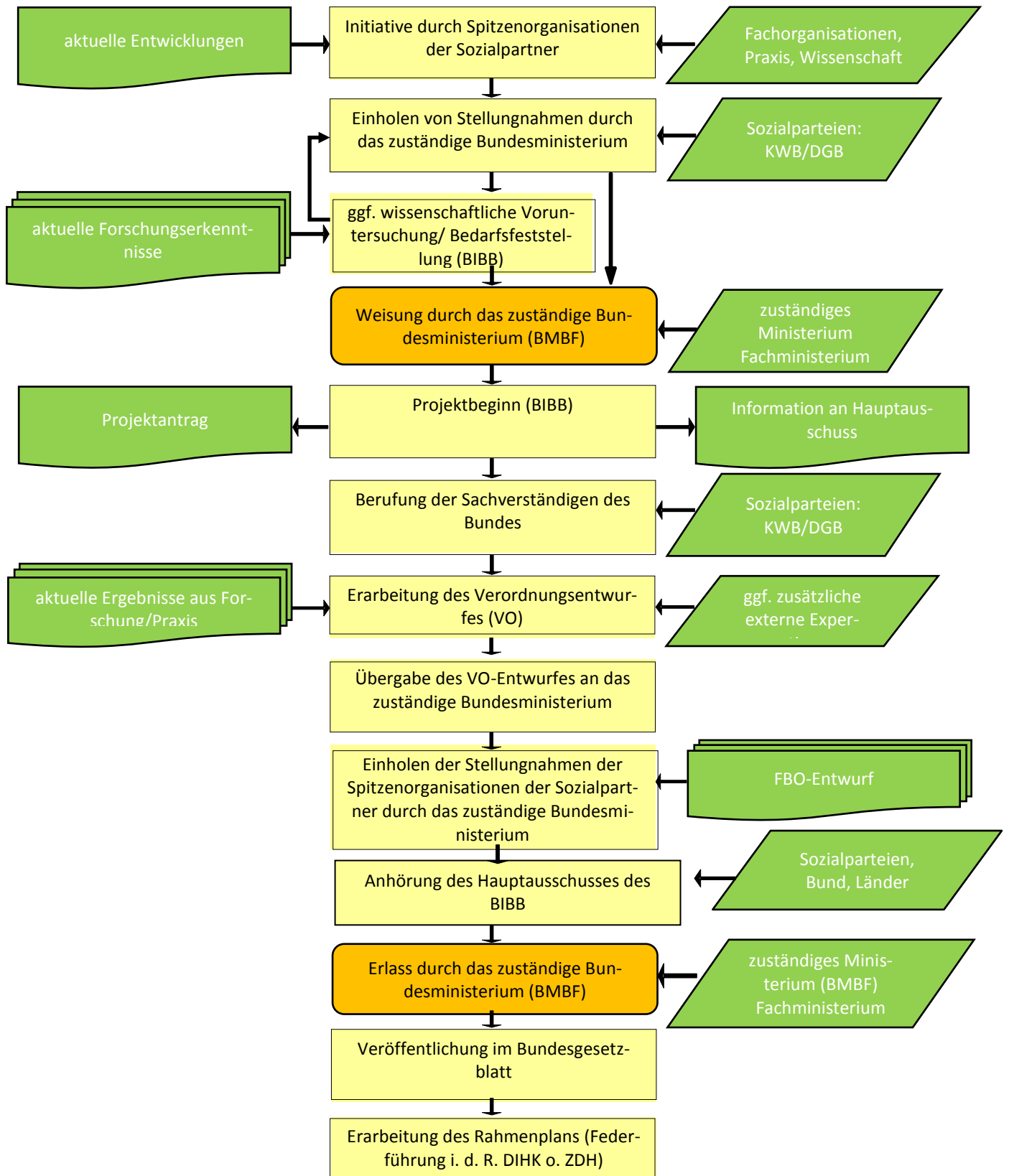
3.3 Steuerung der Qualitätssicherung

Die auf Bundesebene verabredeten Verfahren der für die Berufsbildung zuständigen politischen Gremien und Ressorts flankieren die gesetzlich vorgegebenen Elemente der Qualitätssicherungssysteme. Eine zentrale Funktion für die Fortbildungsordnungen nach §§ 53 BBiG und 42 HwO kommt dem Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (§ 91 BBiG) zu, in welchem die Akteure der Qualitätssicherung institutionell vereint sind. Der Hauptausschuss hat gegenüber der Bundesregierung eine Beratungsfunktion und ist in den Ordnungsverfahren der beruflichen Fortbildung anzuhören.

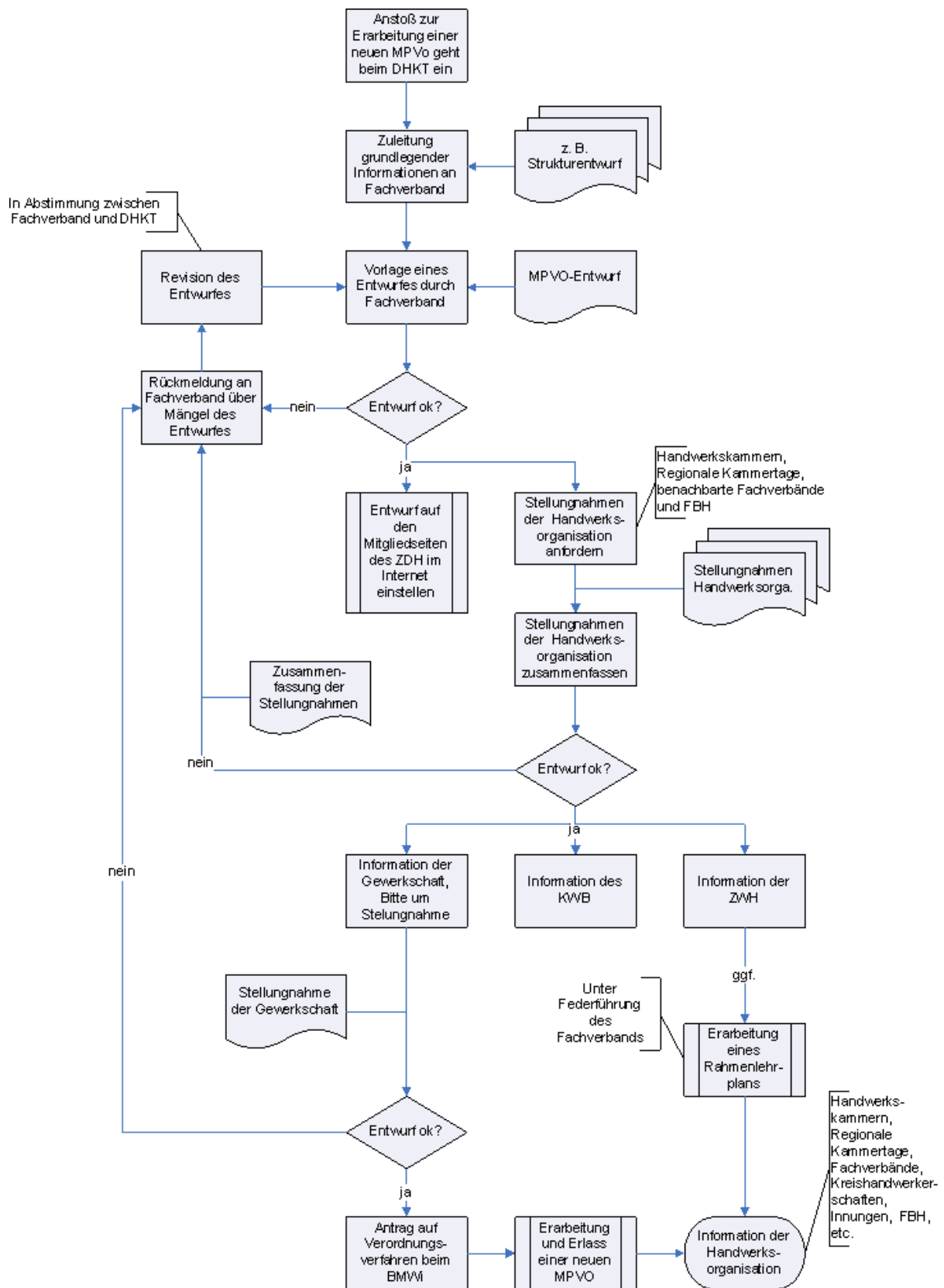
Neben den gesetzlich vorgesehenen bildungspolitischen Gremien üben Arbeitsgremien des Bundes qualitätssichernde Funktionen aus. Hierzu gehört z. B. das "Grundsatzgespräch zur beruflichen Weiterbildung" der zuständigen Ordnungsgeber und Sozialparteien, in dem Qualitätsfragen der Ordnungs-, Prüfungs- und Fortbildungspraxis sowie auch die inhaltliche und qualitative Ausgestaltung der Fortbildungsniveaus des Berufsbildungssystems nach BBiG behandelt werden. In diesem Rahmen entstehen auch die Vereinbarungen zu Fortbildungsstandards.

4 Anlagen

4.1 Ablaufplan eines Ordnungsverfahrens Fortbildung (BIBB)



4.2 Flussdiagramm zur Erarbeitung einer MeisterprüfungsVO im Handwerk



4.3 Qualitätsmanagement in Ordnungsverfahren

Qualitätsstandard	Qualitätsanspruch (Bezugsnorm, die gemessen wird)	Wer stellt fest, dass der Anspruch eingehalten wird?	Wie erfolgt die Qualitätssicherung?	Anregungen und Beispiele für die Umsetzung
Planung (Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und anderer Regelungen)	Eine bundeseinheitliche Prüfungsverordnung nach § 53 BBiG, §§ 42, 45, 51a HwO wird angestrebt	BMBF, BMWi, BMJ sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien, Jahresgespräch	Abstimmung zwischen Erlass- und Einvernehmensministerium, Beratung (Jahresgespräch)	Sozialpartnergespräch unter Leitung BMWi bzw. BMBF, Sozialpartnervereinbarung, Systematik der BBiG-Aufstiegsfortbildung
	Eine Fortbildungsregelung nach §§ 54 BBiG bzw. 42a HwO wird angestrebt	Zuständige Stellen, BBA	paritätische Zusammensetzung der BBA (AG, AN, Lehrkräfte), Beschlussfassung (BBA), Überprüfung der Rechtskonformität (Zuständige Stellen)	Sozialpartnervereinbarung, Systematik der BBiG-Aufstiegsfortbildung, Vorbereitung der Regelungen durch BBA
	Umfassende berufliche Handlungskompetenz wird sichergestellt (Eckpunkte)	Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen	Adäquate Formulierung von Eckpunktepapieren	
	Übergreifende Qualifikationsziele werden berücksichtigt	Zuständige Stellen, Jahresgespräch, BMBF, BMWi sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien	Adäquate Beschreibung von Qualifikationszielen und Abschlussprofilen	Ziele: Fundierte Problemlösungskompetenz, Analysekompetenz, Befähigung, eine adäquate Beschäftigung mit Fach- und Führungsaufgaben wahrnehmen sowie unternehmerisch handeln
	Strukturvorgaben, Regelungen, Eckdatenpapiere werden berücksichtigt	Zuständige Stellen, Jahresgespräch, BMBF, BMWi sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien	Regelmäßige Überprüfung	Strukturentwurf für Meisterverordnungen, AMVO, MPVerfVO, Fachwirte-Konzept
	Die Sozialpartnervereinbarung, insb. Teil II, wird eingehalten	Jahresgespräch	Regelmäßige Bewertung und konsensuale Empfehlung	
Umsetzung (Ordnungsverfahren)	Sachverständige werden eingewiesen	Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen, BIBB	Qualifizierung	Schulungen, Workshops, Informationsmaterial
	Die Sozialpartnervereinbarung, insb. Teile I und III, wird eingehalten	Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen, Landesfachausschüsse	Regelmäßige Bewertung und konsensuale Empfehlung der Sachverständigen	Gemeinsame Erarbeitung von Rahmenplänen
	Umfassende berufliche Handlungskompetenz wird sichergestellt (Verordnung)	Sachverständige, BIBB	Regelmäßige Überprüfung der Fortbildungs- bzw. Meisterprüfungsverordnungsentwürfe	
	Prüfungsstruktur und -methoden orientieren sich an der zu erreichenden beruflichen Handlungskompetenz	zuständige Stellen, Sachverständige, BBA, BMBF, BMWi sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien	Bewertung und konsensuale Empfehlung der Sachverständigen	Prüfungsinstrumente, z. B. Fachgespräche, Präsentationen und Projektarbeiten
	Bundeseinheitliche Fortbildungs- bzw. Meisterprüfungsverordnungen werden erarbeitet	zuständige Stellen, Verwaltungsgerichte		Meister, Industriemeister
	Die Rechtskonformität (§ 54 BBiG / § 42a HwO) wird geprüft	zuständige Stelle / Landesministerium	Information der Landesbehörde, rechtliche Prüfung (Genehmigung)	
	Die Verordnung (§ 53 BBiG / §§ 42, 45 und 51a HwO) wird erlassen	Erlass- und Einvernehmensministerium, BIBB HA	Abstimmung zwischen Erlass-, Einvernehmens- und Rechtsförmigkeitsprüfungsministerium, Überprüfung BBiG-Konformität (BIBB HA)	
	Die Rechtsvorschrift (§ 54 BBiG / § 42a HwO) wird beschlossen	BBA, Vollversammlung	Information des BBA über RV, Beratung und Verabschiedung der RV	Unterrichtung über Bedarf und vergleichbare RV, Zugang zum WIS (IHK)
	Die Dokumentation der RV ist öffentlich zugänglich	Die Öffentlichkeit	Information des BBA	Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, Einstellung in WIS (IHK)
	Rahmenlehrpläne werden gemeinsam erarbeitet	Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen, Jahresgespräch	regelmäßige Überprüfung und Beratung	Gemeinsame Veröffentlichung
Evaluierung	- Die Arbeitsmarktrelevanz wird sichergestellt - Die Qualifikationsprofile werden überprüft - Die Durchlässigkeit im Bildungssystem wird gefördert	zuständige Stelle, BBA, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen	Forschung und Erhebung	Teilnehmerzahlen und Prüfungsergebnisse auswerten, Weiterbildungsstatistiken erheben, Branchenspezif. Qualifizierungsmodelle
		BiBB HA, Jahresgespräch	Forschung und Erhebung	Berufsbildungsbericht, Forschungsbericht, Veröffentlichungen der Kammern
		BMBF, BMWi sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien	Erstellung von Expertisen	Branchenspezifische Qualifizierungsmodelle
Reflexion	- Schlussfolgerungen werden gezogen - potenzieller Handlungsbedarf wird ermittelt	Zust. Stelle, BBA, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen	Auswertung der Evaluationsergebnisse	Einleitung von Neuordnungsverfahren, Aufhebung von Verordnungen und Prüfungsregelungen
		BiBB HA, Jahresgespräch		
		BMBF, BMWi sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien		

4.4 Qualitätsmanagement im Prüfungsverfahren

Qualitätsstandard	Qualitätsanspruch (Bezugsnorm, die gemessen wird)	Wer stellt fest, dass der Anspruch eingehalten wird?	Wie erfolgt die Qualitätssicherung?	Anregungen und Beispiele für die Umsetzung
Planung (Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und anderer Regelungen)	Eine bundeseinheitliche Prüfungsverordnung nach § 53 BBiG, §§ 42, 45, 51a HwO wird angestrebt	BMBF, BMWi, BMJ sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien, Jahresgespräch	Abstimmung zwischen Erlass- und Einvernehmensministerium, Beratung (Jahresgespräch)	Sozialpartnergespräch unter Leitung BMWi bzw. BMBF, Sozialpartnervereinbarung, Systematik der BBiG-Aufstiegsfortbildung
	Eine Fortbildungsregelung nach §§ 54 BBiG bzw. 42a HwO wird angestrebt	Zuständige Stellen, BBA	paritätische Zusammensetzung der BBA (AG, AN, Lehrkräfte), Beschlussfassung (BBA), Überprüfung der Rechtskonformität (Zuständige Stellen)	Sozialpartnervereinbarung, Systematik der BBiG-Aufstiegsfortbildung, Vorbereitung der Regelungen durch BBA
	Umfassende berufliche Handlungskompetenz wird sichergestellt (Eckpunkte)	Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen	Adäquate Formulierung von Eckpunktepapieren	
	Übergreifende Qualifikationsziele werden berücksichtigt	Zuständige Stellen, Jahresgespräch, BMBF, BMWi sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien	Adäquate Beschreibung von Qualifikationszielen und Abschlussprofilen	Ziele: Fundierte Problemlösungskompetenz, Analysekompetenz, Befähigung, eine adäquate Beschäftigung mit Fach- und Führungsaufgaben wahrnehmen sowie unternehmerisch handeln
	Strukturvorgaben, Regelungen, Eckdatenpapiere werden berücksichtigt	Zuständige Stellen, Jahresgespräch, BMBF, BMWi sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien	Regelmäßige Überprüfung	Strukturentwurf für Meisterverordnungen, AMVO, MPVerfVO, Fachwirte-Konzept
	Die Sozialpartnervereinbarung, insb. Teil II, wird eingehalten	Jahresgespräch	Regelmäßige Bewertung und konsensuale Empfehlung	
Umsetzung (Ordnungsverfahren)	Sachverständige werden eingewiesen	Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen, BIBB	Qualifizierung	Schulungen, Workshops, Informationsmaterial
	Die Sozialpartnervereinbarung, insb. Teile I und III, wird eingehalten	Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen, Landesfachausschüsse	Regelmäßige Bewertung und konsensuale Empfehlung der Sachverständigen	Gemeinsame Erarbeitung von Rahmenplänen
	Umfassende berufliche Handlungskompetenz wird sichergestellt (Verordnung)	Sachverständige, BIBB	Regelmäßige Überprüfung der Fortbildungs- bzw. Meisterprüfungsverordnungsentwürfe	
	Prüfungsstruktur und -methoden orientieren sich an der zu erreichenden beruflichen Handlungskompetenz	zuständige Stellen, Sachverständige, BBA, BMBF, BMWi sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien	Bewertung und konsensuale Empfehlung der Sachverständigen	Prüfungsinstrumente, z. B. Fachgespräche, Präsentationen und Projektarbeiten
	Bundeseinheitliche Fortbildungs- bzw. Meisterprüfungsverordnungen werden erarbeitet	zuständige Stellen, Verwaltungsgerichte		Meister, Industriemeister
	Die Rechtskonformität (§ 54 BBiG / § 42a HwO) wird geprüft	zuständige Stelle / Landesministerium	Information der Landesbehörde, rechtliche Prüfung (Genehmigung)	
	Die Verordnung (§ 53 BBiG / §§ 42, 45 und 51a HwO) wird erlassen	Erlass- und Einvernehmensministerium, BIBB HA	Abstimmung zwischen Erlass-, Einvernehmens- und Rechtsfähigkeitsprüfungsministerium, Überprüfung BBiG-Konformität (BIBB HA)	
	Die Rechtsvorschrift (§ 54 BBiG / § 42a HwO) wird beschlossen	BBA, Vollversammlung	Information des BBA über RV, Beratung und Verabschiedung der RV	Unterrichtung über Bedarf und vergleichbare RV, Zugang zum WIS (IHK)
	Die Dokumentation der RV ist öffentlich zugänglich	Die Öffentlichkeit	Information des BBA	Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, Einstellung in WIS (IHK)
	Rahmenlehrpläne werden gemeinsam erarbeitet	Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen, Jahresgespräch	regelmäßige Überprüfung und Beratung	Gemeinsame Veröffentlichung
Evaluierung	- Die Arbeitsmarktrelevanz wird sichergestellt - Die Qualifikationsprofile werden überprüft - Die Durchlässigkeit im Bildungssystem wird gefördert	zuständige Stelle, BBA, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen	Forschung und Erhebung	Teilnehmerzahlen und Prüfungsergebnisse auswerten, Weiterbildungsstatistiken erheben, Branchenspezif. Qualifizierungsmodelle
		BiBB HA, Jahresgespräch	Forschung und Erhebung	Berufsbildungsbericht, Forschungsbericht, Veröffentlichungen der Kammern
		BMBF, BMWi sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien	Erstellung von Expertisen	Branchenspezifische Qualifizierungsmodelle
Reflexion	- Schlussfolgerungen werden gezogen - potenzieller Handlungsbedarf wird ermittelt	Zust. Stelle, BBA, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen	Auswertung der Evaluationsergebnisse	Einleitung von Neuordnungsverfahren, Aufhebung von Verordnungen und Prüfungsregelungen
		BiBB HA, Jahresgespräch		
		BMBF, BMWi sowie weitere fachlich zuständige Bundesministerien		

5 Abkürzungen

AMVO – Allgemeine Meisterprüfungsverordnung

BBA – Berufsbildungsausschuss

BBiG – Berufsbildungsgesetz

BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung

BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BMJ – Bundesministerium für Justiz

Gepr. – Geprüfter

DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund

DIHK – Deutscher Industrie – und Handelskammertag

DHKT – Deutscher Handwerkskammertag

DQR – Deutscher Qualifikationsrahmen

FBH – Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk

HA – Hauptausschuss

HwO – Handwerksordnung

IHK – Industrie- und Handelskammer

KWB – Kuratorium der Deutschen Wirtschaft

MPVerfVO – Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben

MPVO – Meisterprüfungsverordnung

RV – Rechtsverordnung

VO – Verordnung

ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks

ZWH – Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk